VERORDNUNG (EWG) Nr. 796/73 DER KOMMISSION

vom 22. März 1973

zur vorübergehenden Abweichung in den neuen Mitgliedstaaten von einer Bedingung für die Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte [2],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 der Kommission vom 15. Mai 1972 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1664/72 [4], wird das Mischfutter in Säcken verpackt, auf denen unter anderem der Herstellungsmonat und das Herstellungsjahr aufgedruckt sind.

Einige Unternehmen in den neuen Mitgliedstaaten verfügen noch nicht über die technischen Einrichtungen für einen solchen Aufdruck. Es ist daher angezeigt vorzusehen, daß während einer Übergangszeit diese Angabe auf einem an dem Sack befestigten Etikett stehen kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die neuen Mitgliedstaaten können gestatten, daß bis zum 30. September 1973 die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 vorgesehene Angabe des Herstellungsjahres nicht auf dem Sack, sondern auf einem an dem Sack befestigten Etikett aufgedruckt ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
[3] ABl. Nr. L 115 vom 17. 5. 1972, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 175 vom 2. 8. 1972, S. 48.